

**Änderungssatzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über ein Förderprogramm zur Fassadensanierung
(„Fassadenprogramm“)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über ein Förderprogramm zur Fassadensanierung wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 der Ziff. 2. „Geltungsbereich“ erhalten folgende neue Fassung:
„Das Förderprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ‚Erweiterte Doppelstadt‘ und für Teilbereiche des ‚Sozialen Stadt Gebiets Kempten-Ost‘. Die räumlichen Abgrenzungen sind der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Erweitere Doppelstadt“ [Sanierungsgebietssatzung „Erweitere Doppelstadt“] samt deren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung bzw. für das „Soziale Stadt Gebiet Kempten-Ost“ dem Plan vom 21.02.2019 zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.“
2. Ziff. 3.1 „Rechtsgrundlage“ wird wie folgt geändert:
In dem Klammerzusatz nach den Worten „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen“ entfällt die Jahreszahl „2007“.
3. In Satz 3 der Ziff. 3.2 „Ziele der Förderung“ werden nach den Worten „als eines ihrer strategischen Ziele sich“ das Wort „bis“ und die Jahreszahl „2020“ gestrichen.

4. Die Ziff. 3.4 „Umfang der Förderung“ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 der lit. a) wird der Betrag „20.000 EUR“ durch den Betrag „25.000 EUR“ ersetzt.

b) Satz 4 der lit. a) erhält folgende Fassung:

„Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Kosten von mindestens 10.000 EUR, die für die Förderung zugrunde gelegt werden können.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.